

11700

Die Stadt Buchloe erläßt aufgrund des § 2 Abs.1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S.2256) des Art.107 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- in der geltenden Fassung und des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung und des § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl.S.161) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom Nr. genehmigten Bebauungsplan als Satzung:

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

- (1) Innerhalb des Bebauungsplanes für das Gebiet "Buchloe West IV Gewerbegebiet" gilt die vom Büro für Stadtplanung, Dipl.Ing. M.J. Meinel, Werdenfelser Straße 27d, 8900 Augsburg, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 20.01.1978, in der Fassung vom 4.06.1981, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.
- (2) Die Festsetzungen des Grünordnungsplanes des Landschaftsarchitekten Prof. K. Kagerer vom Mai 1980 sind ebenfalls Bestandteile dieses Bebauungsplanes.

§ 2 Außerkrafttreten von Teilbereichen angrenzender Bebauungspläne

Soweit der vorliegende Bebauungsplan sich mit Gebieten angrenzender Bebauungspläne überschneidet, treten die Festsetzungen der angrenzenden Bebauungspläne außer Kraft.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

- (1) Das Gebiet südlich der Straße "C" wird als Industriegebiet (GI) im Sinne des § 9 der Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Neufassung vom 15. Sept. 1977 (BGBl.I S.1763) festgesetzt.
- (2) Das restliche von den Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umschlossene Gebiet wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl.I S.1763) festgesetzt.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen, Geschossflächenzahlen und Raumzahl...

VIII

11800

67

11900

plantes umschlossene Gebiet wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl.I S.1763) festgesetzt.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen, Geschößflächenzahlen und Baumassenzahl dürfen nicht überschritten werden.

§ 5 Bauweise

Im Planbereich gilt die offene Bauweise, wenn das Maß der baulichen Nutzung innerhalb der überbaubaren Flächen nicht überschritten wird, dürfen die Baukörper länger als 50 m gebaut werden.

§ 6 Gestaltung der Gebäude

- (1) In den Gewerbegebieten sind Fabrikations-, Werkstattgebäude oder sonstige Betriebsgebäude mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern (Satteldächer, Sheddächer) bis zu 25° Neigung zu errichten.
- (2) Im Industriegebiet sind Fabrikations-, Werkstattgebäude oder sonstige Betriebsgebäude mit Flachdächern bis zu 7° Neigung oder Sheddächern zu errichten.
- (3) Die Traufhöhen für sämtliche Gebäude dürfen im Gewerbegebiet und im Industriegebiet nicht mehr als 12 m betragen. Ausnahmeweise können aus betriebstechnischen Erfordernissen höhere Gebäude oder Nebenanlagen errichtet werden. Sockelhöhen dürfen nicht höher als Laderampenhöhe sein.
- (4) Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von OK Decke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit UK Sparren darf 0,50 m nicht übersteigen.

§ 7 Stellplätze für Pkw.

Die nach der Bayerischen Bauordnung Art.62 erforderlich werdenden Stellplätze müssen auf Privatgrund errichtet werden.

§ 8 Einfriedungen

Einfriedungen müssen zu öffentlichen Straßen, Grünstreifen und zum Außenbereich hin mit verzinkten oder graukunststoffummantelten Maschendrahtzäunen an Stahl- oder Betonsäulen ausgeführt werden, die zu den öffentlichen Straßen, Grünstreifen und Außenbereich hin mit bodenständigen Hecken zu hinterpflanzen sind. Die Zaunhöhe darf 1,80 m nicht übersteigen.

12000

12100
12100

12200

§ 8 Sichtdreiecke

- (1) Innerhalb der Sichtdreiecke an den Einmündungen der Erschließungsstraßen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden. Anpflanzungen aller Art und Zäune, sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich um mehr als 0,90 m über eine durch die Dreieckspunkte auf Fahrbahnhöhe gelegte Ebene erheben würden.
- (2) Kfz-Stellplätze und Zufahrten zu Garagen dürfen innerhalb der Sichtdreiecke nicht errichtet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.



Buchloe, den 17. Oktober 1981

.....
1. Bürgermeister

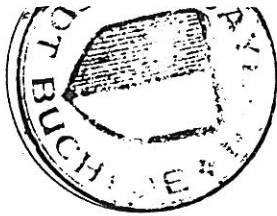
- a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung, gemäß § 2a Abs. 6 BBauG, vom 8. Okt. bis 9. Nov. 1980 in Buchloe öffentlich aus gelegt.



Buchloe, den 30.07.1981

.....
1. Bürgermeister

- b) Die Stadt Buchloe hat mit Beschluß des Stadtrates vom 20. Jan. 1981 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Buchloe, den ..30.07.1981.....

[Handwritten signature]
.....
1. Bürgermeister

c) Das Landratsamt Ostallgäu hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 7.10.1981 Nr. 502-62+7/81 gemäß § 11 BBauG genehmigt.



[Handwritten signature]
....., den 7.10.1981
.....
Torma
Reg. Amtmann

d) Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 17. Okt. 1981 gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit der Begründung nach Ablauf der Bekanntmachung im Stadtbauamt auf Dauer für jedermann während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.



Buchloe, den 17. Oktober 1981

[Handwritten signature]
.....
1. Bürgermeister

Bebauungsplan für das Gebiet „Buchloe West IV Gewerbegebiet“

Stadt Buchloe
Landkreis Ostallgäu
Sachbearbeiter: Riek
Beratender Architekt:
Büro für Stadtplanung
Dipl. Ing. M. J. Meinel
Werdenfelser Str. 27d

Maßstab 1:1000
gez. am 20.01.1978
geänd am 30.05.1980
geänd am 1.06.1981

8900 Augsburg-Hochzoll



[Handwritten signature]
Büro für Stadtplanung
Dipl. Ing. M. J. Meinel
89 Augsburg-Hochzoll
Werdenfelser Straße 27 d
Telefon 62008